

Kapitel 9.1.2 (4)

Pflicht, auf Abweichungen von der ursprünglichen Aufgabenstellung hinzuweisen

Die Frage, ob der Auftragnehmer auf Abweichungen

- zur ursprünglichen Aufgabenstellung (hinsichtlich Funktionen, benutzerbezogener und sonstiger Qualität) oder
- zur bisherigen Art der betrieblichen Abwicklung

hinweisen muss, beantwortet sich m.E. wie folgt:

Bei gemeinsamer Konkretisierung [siehe Buch Kapitel 9.1.1] ist dem Kunden das Ergebnis klar. Eine Informationspflicht besteht grundsätzlich nicht.

Bei Konkretisierung durch den Auftragnehmer [siehe Buch Kapitel 9.1.2] ist zu bedenken, dass der Auftraggeber die Spezifikation gründlich durcharbeiten soll. Abweichungen sollten ihm eigentlich auffallen. Andererseits ist der Abgleich mühselig. Eine Informationspflicht dürfte desto eher zu bejahen sein, je schwerer Abweichungen zu erkennen sind. Auf die Tatsache, dass Abweichungen mit Mitarbeitern des Kunden besprochen worden sind und also bekannt sein sollten, sollte nur mit Vorsicht abgestellt werden. Die einzelnen Mitarbeiter brauchen nicht die Auftraggeberinstanz zu vertreten [vgl. Buch Kapitel 9.1.4].

Eine Pflicht, auf Änderungen in der Art der betrieblichen Abwicklung hinzuweisen, liegt in dem Bereich fern, in dem es um funktionale Verbesserungen geht, insbesondere wenn sie im Vertrag als Zielsetzung angesprochen worden sind. Sie dürfte hingegen nahe liegen, wenn der Auftragnehmer Verarbeitungsregeln fachlicher Art ändern will.

Stand: 11.09.2012